Zeitschrift: Bericht über die Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten

Kreuz

Herausgeber: Internationales Komitee vom Roten Kreuz

Band: - (1952)

Anhang: Auszug aus den Entschliessungen angenommen von der XVIII.

Internationalen Rotkreuzkonferenz

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ANLAGE IV

AUSZUG

aus den Entschliessungen

angenommen von der XVIII. Internationalen Rotkreuzkonferenz (1)

2

Bericht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz

Die XVIII. Internationale Rotkreuzkonferenz nimmt den Bericht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz über seine Tätigkeit von 1948-1952 entgegen,

genehmigt diesen Bericht,

dankt dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz für dessen Unterbreitung.

4

Fonds der Kaiserin Shôken

Die XVIII. Internationale Rotkreuzkonferenz,

nimmt den Bericht über den Fonds der Kaiserin Shôken entgegen, der von der paritätischen Kommission des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und der Liga der Rotkreuzgesellschaften unterbreitet wurde,

genehmigt diesen Bericht,

dankt der paritätischen Kommission für ihre Verwaltung.

⁽¹⁾ Siehe S. 63

5

Fonds Augusta

Die XVIII. Internationale Rotkreuzkonferenz,

nimmt den Bericht über den Fonds Augusta, der vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz unterbreitet wurde, entgegen,

genehmigt diesen Bericht,

dankt dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz für seine Verwaltung.

6

Florence Nightingale-Medaille

Die XVIII. Internationale Rotkreuzkonferenz,

nimmt den Bericht über die Verteilung der Florence Nightingale-Medaille, der vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz unterbreitet wurde, entgegen,

genehmigt diesen Bericht,

dankt dem Internationalen Komitee für seine Verwaltung.

7

Stiftung zugunsten des Internationalen Komitees

vom Roten Kreuz

Die XVIII. Internationale Rotkreuzkonferenz,

nimmt den ihr vom Rat der Stiftung zugunsten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz dieser Institution unterbreiteten Bericht entgegen,

genehmigt diesen Bericht,

dankt dem Rat für seine Verwaltung.

8

Finanzierung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz

Die XVIII. Internationale Rotkreuzkonferenz,

a) nimmt den Bericht der Komission für die Finanzierung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz entgegen,

dankt der Kommission für die Unterbreitung dieses Berichtes,

ersucht die Kommission, ihr Werk fortzusetzen;

b) nimmt den Bericht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz über seine Finanzen entgegen,

dankt dem Internationalen Komitee für dessen Unterbreitung.

10

Neubekräftigung der wesentlichen Grundsätze

des Roten Kreuzes

Die XVIII. Internationale Rotkreuzkonferenz,

a) bekräftigt aufs Neue die wesentlichen Grundsätze des Roten Kreuzes in ihrer vom Rat der Gouverneure der Liga der Rot-kreuzgesellschaften bei seiner XIX. Tagung in Oxford im Juli 1946 angenommenen und bei seiner XX. Tagung in Stockholm im Jahre 1948 abgeänderten Fassung,

fordert alle nationalen Gesellschaften auf, diese Grundsätze genau zu beobachten, um das aufrecht zu halten, was den Grundpfeiler des Roten Kreuzes bildet : die Unparteilichkeit, die politische, rassische, konfessionelle und wirtschaftliche Unabhängigkeit, die Universalität des Roten Kreuzes und die Gleichheit der Rechte der nationalen Gesellschaften;

b) nimmt die zweckdienlichen Ergebnisse der Konferenz zur Kenntnis, wiewohl auf ihr in einigen Fällen politische Fragen aufgeworfen wurden,

drückt ihre Entschlossenheit aus, nicht zu dulden, dass derartige Fragen die Arbeit des Roten Kreuzes in irgend einem Augenblick untergraben, bekundet ihr unerschütterliches Vertrauen in das Rote Kreuz als einer Bewegung, die sich einzig und allein humanitären Werken widmet, die dahin zielen, das gegenseitige Verständnis und den guten Willen zwischen den Völkern zu fördern, was immer ihre Verschiedenheiten politischer Art sein mögen,

bekräftigt, wie wichtig es ist, dass alle nationalen Gesellschaften stets gemeinsam daran arbeiten, die Volksgesundheit zu fördern, die Krankheiten zu verhüten und die Leiden in der Welt zu lindern.

11

Das Rote Kreuz und der Frieden

Die XVIII. Internationale Rotkreuzkonferenz,

in Anbetracht dessen, dass der Krieg, der die Völker entzweit und Zwietracht säht, das grösste Übel ist, von dem die Menschheit betroffen werden kann, und das sie in die Barbarei zurückzuwerfen droht,

angesichts der früheren Empfehlungen der internationalen Rotkreuzkonferenzen über die Notwendigkeit für alle, an der Aufrechterhaltung des Friedens mitzuwirken

bringt diese Empfehlungen in Erinnerung und bestätigt sie.

fordert alle nationalen Gesellschaften auf

- a) alles zu tun, um jegliches Missverständnis zwischen den Völkern zu vermeiden und zu beseitigen,
- b) die Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe zu fördern, um zwischen den Völkern ein wahres Verständnis zu schaffen und die Geissel des Kriegs zu beseitigen,

erklärt, dass diese Geissel auf die Initiative des Roten Kreuzes hin verschwinden könne, das nicht nur eine materielle Kraft im Dienste der Menschheit. sondern vor allem eine moralische und geistige Kraft darstellt, welche die Welt in einem und demselben Gefühl der Brüderlichkeit vereinigt.

14

Rechtsbeistand

Die XVIII. Internationale Rotkreuzkonferenz,

genehmigt die vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und der Liga der Rotkreuzgesellschaften unterbreiteten Berichte über die Art und Weise, wie der Empfehlung 31 der XVII. Internationalen Rotkreuzkonferenz Folge gegeben wurde.

dankt dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz für seine Anregungen für Koordinierung der Bestrebungen zur Verwirklichung des Rechtsbeistandes,

fordert das Internationale Komitee vom Roten Kreuz auf, seine Aktion fortzusetzen im Verein mit der Liga der Rotkreuz-gesellschaften, den nationalen Gesellschaften und den anderen behördlichen oder nicht behördlichen Organisationen sowie mit den meisten in Frage kommenden Stellen, die zur Lösung des Flüchtlingsproblems beitragen können.

15

Ratifikation der Genfer Abkommen vom 12. August 1949

Die XVIII. Internationale Rotkreuzkonferenz,

hält dafür dass es äusserst wichtig ist, dass die vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 so rasch als möglich in Kraft gesetzt werden,

ist auf die bedauerliche Tatsache aufmerksam gemacht worden, dass bisher nur neunzehn Länder die vier erwähnten Ab-kommen ratifiziert haben oder ihnen beigetreten sind,

richtet einen dringenden Aufruf an die andern Signatarstaaten, die Ratifikation der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zu beschleunigen, damit diese letzteren allgemein anerkannt und in Kraft gesetzt werden.

16

Anwendung der Genfer Abkommen von 1949

Die XVIII. Internationale Rotkreuzkonferenz,

in Anbetracht dessen, dass auf Grund des Artikels 1

der allen vier Genfer Abkommen von 1949 gemeinsam ist, die Mächte sich verpflichteten, die erwähnten Abkommen unter allen Umständen zu befolgen und ihre Einhaltung durchzusetzen,

angesichts der Feststellung dass es im Interesse der Weltgemeinschaft liegt, dass die Genfer Abkommen stets und allenthalben voll und ganz beobachtet werden,

empfiehlt allen Regierungen der Länder, die nicht in einen Konflikt verwickelt sind, sowie den nationalen Gesellschaften dieser Länder, auf jede Weise die materielle Durchführung dieser Abkommen zu erleichtern,

ist insbesonders der Auffassung, dass es Pflicht der Nachbarstaaten von Kampfgebieten und der nationalen Gesellschaften dieser Länder ist, den Durchgang der Personen zu begünstigen, die beauftragt sind, zur Anwendung der Abkommen und zur Weiterleitung der für die Opfer dieses Konfliktes bestimmten Hilfssendungen beizutragen.

17

Genfer Protokoll vom 17. Juni 1925

Die XVIII. Internationale Rotkreuzkonferenz,

in Anbetracht dessen, dass die Bakterienwaffe eine der grössten Gefahren für die Menschheit darstellt,

in Anbetracht dessen, dass mehrere Regierungen dem Genfer Protokoll vom 17. Juni 1925, das das Verbot der Bakterienwaffe vorsieht, noch nicht beigetreten sind, oder es noch nicht ratifiziert haben,

ersucht alle Regierungen, die das Protokoll noch nicht ratifiziert haben, oder diesem noch nicht beigetreten sind, dies unverzüglich zu tun,

fordert die nationalen Gesellschaften auf, bei ihren Regierungen, falls diese dem Genfer Protokoll vom 17. Juni noch nicht beigetreten sind oder es noch nicht ratifiziert haben, dahin zu wirken, dies so rasch als möglich und vorbehaltlos zu tun.

18

Atomwaffen

Die XVIII. Internationale Rotkreuzkonferenz.

in Anbetracht dessen, dass keine Vereinbarung und kein Verbot über die Verwendung der Atomwaffen besteht,

in Anbetracht dessen, dass das Wettrüsten von Atomwaffen die Sache des Friedens und der Sicherheit der Völker in Frage stellt,

bekräftigt aufs neue die Empfehlung 24 der XVII. Internationalen Rotkreuzkonferenz,

fordert die Regierungen dringend auf, sich im Rahmen der allgemeinen Abrüstung auf einen Plan der internationalen Kontrolle der Atomenergie zu einigen, der das Verbot der Atom-waffen einerseits und die Verwendung der Atomenergie zu ausschliesslich friedlichen Zwecken anderseits gewährleisten würde,

richtet einen Appell an alle nationalen Gesellschaften, damit diese ihre Regierungen ersuchen, einem derartigen Plan ihre Unterstützung zu gewähren.

19

Behauptete Übertretungen der Genfer Abkommen

Die XVIII. Internationale Rotkreuzkonferenz,

in Anbetracht dessen, dass verschiedene Delegationen behaupteten, die Genfer Abkommen und die humanitären Grundsätze seien kürzlich übertreten worden, und dass diese Behauptungen verschiedentlich von jenen, denen sie zur Last gelegt waren kategorisch zurückgewiesen worden sind,

fordert die beteiligten Regierungen auf, ihre Anschuldigungen auf Grund einer gemeinsamen Vereinbarung prüfen zu lassen,

fordert die nationalen Gesellschaften auf, ihre Bestrebungen, und zwar in kürzester Frist, dahin zu einigen und praktische Vorschläge in dieser Hinsicht anzuregen.

21

Kriegsgefangene - Korea

Die XVIII. Internationale Rotkreuzkonferenz,

in der Erwägung, dass Anschuldigungen vorgebracht

wurden, wonach die von den Konfliktsparteien in Korea zurückgehaltenen Kriegsgefangenen misshandelt worden seien, und dass
diese Anschuldigungen von den beteiligten Behörden kategorisch
zurückgewiesen wurden,

weist darauf hin, dass das Internationale Komitee vom Roten Kreuz seine herkömmliche Rolle, soweit es die vom Kommando der Vereinigten Nationen in Korea zurückgehaltenen Kriegsgefangenen betrifft, erfüllen konnte, dass es jedoch verhindert wurde, diese Rolle gegenüber den in Nordkorea zurückgehaltenen Kriegsgefangenen zu erfüllen,

empfiehlt den in die Feindseligkeiten auf Korea verwickelten Parteien, die dies noch nicht getan haben, zu ermöglichen, dass das Internationale Komitee vom Roten Kreuz seine herkömmliche Rolle gegenüber den Kriegsgefangenen erfülle,

fordert das Internationale Komitee vom Roten Kreuz dringend auf, dass es die Parteien ersuche, Vertreter zu bezeichnen, um das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bei einer freien und vollständigen Besichtigung sämtlicher Einrichtungen zu begleiten, in denen die Kriegsgefangenen leben, unter der Voraussetzung, dass beide Parteien eine derartige Untersuchung auf gleicher Grundlage gestatten,

ersucht das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, die Ergebnisse der Besichtigung sämtlichen beteiligten Parteien unverzüglich bekannt zu geben.

22

Internationales Komitee vom Roten Kreuz

Die XVIII. Internationale Rotkreuzkonferenz,

welche mit Bedauern die gegen das Internationale Komitee gerichteten Angriffe angehört und die Erklärungen dieses letzteren vernomment hat,

spricht dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz sein Vertrauen aus.

23

Telegraphische Mitteilungen (Kriegsopfer)

Die XVIII. Internationale Rotkreuzkonferenz,

in Anbetracht dessen, dass die Auskünfte über die Kriegsopfer sehr rasch übermittelt werden müssen, und dass die telegraphische Verbindung in dieser Hinsicht als die geeignetste erscheint,

angesichts des bereits von den zuständigen Behörden verschiedener Länder bekundeten wohlwollenden Verständnisses,

betont die Wichtigkeit, diese Fragen international zu lösen.

drückt den Wunsch aus, es möge die nächste Konferenz der Internationalen Vereinigung für Fernverbindungen, die in Buenos Aires zusammentreten soll, alle dienlichen Vorkehrungen treffen, um die Vorschriften betreffend die telegraphischen Mitteilungen mit den Bestimmungen der Genfer Abkommen von 1949 in Einklang zu bringen, welche die Portofreiheit oder wenigstens bedeutende Gebührenermässigungen für Telegramme vorsehen, die sich auf Kriegsopfer beziehen.

28

Unterstützung der Zivilbevölkerung von Korea

Die XVIII. Internationale Rotkreuzkonferenz,

in voller Kenntnis des unendlichen Elends und der dringenden Bedürfnisse der Millionen von Kriegsopfern in Korea, sowie des Wunsches der nationalen Gesellschaften, dorthin Unterstützungen gelangen zu lassen, damit diese ungehindert nach dem Brauch verteilt werden, der sich vor Beginn der koreanischen Feindseligkeiten als zufriedenstellend erwiesen hat,

bedauert, dass die Militärbehörden der Vereinigten Nationen im Laufe der militänschOperationen auf Schwierigkeiten bei der regelmässigen Übermittlung der Unterstützungen des Roten Kreuzes gestossen sind, die von den nationalen Rotkreuzgesellschaften der koreanischen Republik hätten geliefert werden können.

nimmt Kenntnis davon, dass diese Schwierigkeiten bis zu einem gewissen Grade behoben wurden, sodass eine wachsende Menge Hilfssendungen im Laufe dieser letzten Monate nach Korea befördert werden konnte,

ist jedoch beunruhigt über jegliche Einschränkung inbezug auf deren Beförderung und Verteilung in Korea, die nicht militärischen Notwendigkeiten entspringt, und welche die ungehinderte, den herkömmlichen Grundsätzen des Roten Kreuzes entsprechende Übermittlung von Rotkreuzunterstützungen gefährden könnte,

macht den Generalsekretär der Vereinigten Nationen auf die Sonderstellung der Gesellschaften vom Roten Kreuze, vom Roten Halbmond und vom Roten Löwen mit Roter Sonne aufmerksam, welche von den Vereinigten Nationen in der von der General-versammlung am 19. November 1946 angenommenen Empfehlung 55 (I) anerkannt worden ist,

ersucht den Generalsekretär der Vereinigten Nationen, in Durchführung dieser Empfehlung und im Hinblick auf die Zwecke und Grundsätze des Internationalen Roten Kreuzes, so rasch als möglich mit der Liga der Rotkreuzgesellschaften Fühlung zu nehmen und die Massnahmen festzusetzen, mittelst deren die Überweisung von Hilfssendungen des Roten Kreuzes nach Korea erleichtert und die oberwähnten Schwierigkeiten rasch gelöst werden könnten, und ebenfalls mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zu demselben Zwecke hinsichtlich aller Unterstützungen zu verhandeln, die es etwa gewähren könnte,

ersucht die Liga der Rotkreuzgesellschaften, noch einmal dem Roten Kreuz der Demokratischen Volksrepublik Korea Unterstützungen zugunsten der Kriegsopfer auf seinem Gebiete anzubieten.

29

Internationale Kommission für Sanitätsmaterial

Die XVIII. Internationale Rotkreuzkonferenz,

nimmt Kenntnis von der Art und Weise, wie der von der XVII. Internationalen Rotkreuzkonferenz angenommenen Entschliessung 50 Folge gegeben, und von der Ansicht, die hinsichtlich dieser Entschiessung von der Weltgesundheitsorganisation geäussert wurde.

billigt den von der neugestalteten internationalen ständigen Kommission für Sanitätsmaterial unterbreiteten Bericht, sowie die neue Geschäftsordnung dieser Kommission, die von nun an den Titel "Internationale Kommission für Sanitätsmaterial" trägt,

betont, es sei die Frage des Materials für Bluttransfusion vordringlich zu behandeln.